

Späte Sühne für braune Gewalt

Die Wilnsdorfer SA-Ausschreitungen vom 30. Juni 1933

Siegen Vor der Strafkammer des Landgerichts wurden noch einmal die Vorgänge lebendig, die sich vor 14 Jahren, am 30. Juni 1933 in Wilnsdorf abgespielt haben. Es handelt sich um die Ausschreitungen der SA gegen politische Gegner, die nunmehr unter den Titeln Haus- und Landfriedensbruch, Amtsanmaßung, Nötigung, Körperverletzung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Anklage gestellt sind. Der erste dieser SA-Prozesse richtete sich gegen die Angeklagten

Artur Invalide Albert und Meister der Gendarmerie J. R. Albert. Es war der harmlosere Fall des Tages, bei dem der Zeuge Friedrich

der Verletzte war. Ihm ging die von anderen SA-Männern begangene Mißhandlung des inzwischen verstorbenen Schneidermeisters H. voraus, ein Vorkommnis, dessen Untersuchung in Händen der Militärregierung liegt. Hauptverantwortlicher der Wilnsdorfer Ausschreitungen war offenbar der SA-Sturmführer, der als Gefallener dieses Krieges nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Die Anklage

Der Angeklagte war SA-Scharführer, später Haupttruppführer in Wilnsdorf. Als die Mißhandlung H. stattgefunden hatte, sollte S. der dauernd die SA „geläster“ hatte, zurechtgestraft werden. Diese Aktion nahm in die Hand, um ihr, wie er zu seiner Verteidigung anführte, die Spitze abzubiegen. Die Anklage wirft ihm im Gegenteil vor, daß gerade er es war, der O. u. a. zu Tötlichkeiten anstiftete, während K. den Verletzten, der selbst bis 1928 Polizeibetriebsassistent gewesen und infolge hochprozentiger Invalidität aus diesem Amt ausgeschieden war, nicht so sehr in Schutzhaft nehmen wollte als vielmehr den versammelten SA-Männern die Parole „Schlagt den Schweinehund tot!“ gegeben haben soll.

Ein Zwischenfall vor Gericht

Der Prozeß vor der Strafkammer begann

mit einem Zwischenfall. Die Zeugin Frau S. war nicht erschienen, weil sie kein passendes Schuhwerk besaß. Sie wurde in geliehenen Schuhen polizeilich vorgeführt und in eine Ordnungsstrafe von 10 M genommen. Ihre Vernehmung erfolgte in Abwesenheit des Gatten. Beider Aussagen wichen voneinander ab. Der Staatsanwalt beantragte die Verurteilung beider Gatten, das Gericht beschloß demgemäß und verurteilte dazu den Zeugen SPD-Ortsgruppenleiter S. der ebenso wie Amtsdirektor K. den Angeklagten günstige Leumundzeugnisse ausstellte.

Alle drei Angeklagten bestritten, sich im Sinne der Anklage schuldig gemacht zu haben. Fest steht, daß S. genötigt, geschlagen und zum Amtshaus abgeführt wurde, einen schweren Nervenzusammenbruch erlitt und wochenlang krank daniederlag. Der Staatsanwalt bejahte alle oben aufgeführten Vergehen und beantragte gegen O. 8, gegen B. 9 und gegen K. 1 Monat Gefängnis.

Das Urteil

Das Urteil sprach den Angeklagten K. frei. Es verneinte im übrigen Haus- und Landfriedensbruch, betrachtete die Amtsanmaßung und Nötigung als verjährt, verurteilte aber wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung und wegen Freiheitsberaubung B. zu 6, O. zu 5 Monaten Gefängnis. Es kam dabei nicht so sehr darauf an, wer nun im einzelnen S. geschlagen hatte — im Falle H. sollen es auswärtige SA-Männer getan haben —, sondern darauf, daß die Verurteilten den Verletzten aufs heftigste bedrängten und für die Unterdrückung seiner persönlichen Freiheit mitverantwortlich waren. Als Rädelsführer der Aktion betrachtete sie das Gericht nicht. Es verneinte auch das Vorliegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, da die Absicht, Grausamkeiten zu begehen, nicht im Sinne der Angeklagten lag.